

39/2020 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh

Auf Grund der § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, sowie des § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218) erlässt der Kreis Gütersloh folgende

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

§ 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Im Kreis Gütersloh sind vom 18.06. bis zum 26.06.2020 alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleibt die folgende schulisch-dienstliche Nutzung in den Schulgebäuden unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen zulässig:

1. die Durchführung von Prüfungen sowie von Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
2. die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) gemäß den Absätzen 3 und 4 sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
3. die Erledigung von Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
4. die Wahrnehmung von Aufgaben der Mitwirkung in der Schule (§§ 65 bis 75 des Schulgesetzes NRW),
5. die Übergabe von Abschlusszeugnissen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn der Schulleiter dies so entscheidet und die Veranstaltung keinen überwiegend geselligen Charakter hat.

(3) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 in den Schulräumlichkeiten.

(4) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des

Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht.

(5) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

(1) Alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Brückenprojekte im Kreis Gütersloh haben vom 18.06. bis zum 26.06.2020 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 besteht.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 1 gilt auch, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen soll der Betreuungsumfang eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zur Sicherung der besonderen Betreuungsbedarfe nach § 3 erforderlich ist. Eine Betreuung ist nur im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch möglich.

(5) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern, die am 1. August 2020 schulpflichtig oder im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

(6) Ausgenommen von Absatz 1 ist in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Satz 1 gilt auch für die Betreuung von Kindern in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen, wenn der jeweilige Einrichtungsträger mit der Einrichtungsleitung in Absprache mit den Eltern, dem zuständigen Kostenträger und dem Jugendamt feststellt, dass die notwendige Förderung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzes und der vorhandenen Kapazitäten umsetzbar ist.

(7) In den Fällen der Ausnahmen nach Absatz 5 und 6 kann der Betreuungsumfang eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich und geboten ist. Pädagogische Bedarfe sind sicherzustellen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- (1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 3 ist, wer der Personensorge
1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verfügung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist,
 2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung an einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne von § 1 Absatz 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.
- (2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.
- (3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:
1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage zu dieser Verfügung genannten Bereich tätig ist,
 2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, und
 3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verfügung zwingend notwendig ist (Unabhkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
- (4) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2:
1. bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulausbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
 2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4 Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

§ 5 Bekanntgabe, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem 18.06.2020 bis zum Ablauf des 26.06.2020.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

1. Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine am 16.06.2020 durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh mit Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und des Malteser Hilfsdienstes (MHD) durchgeführte Testung aller in der Zerlegung der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück beschäftigten Personen ergab bislang bei 983 vorliegenden Befunden 657 positive und 326 negative Ergebnisse.

Aufgrund dieser Erkenntnisse zieht das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh die Schlussfolgerung, dass innerhalb der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt.

Die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen, die im Kreis Gütersloh bei 182 Neuinfektionen in diesem Zeitraum liegt, wird damit deutlich überschritten.

2. Rechtliche Würdigung

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung sind die §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh, weil die Anordnungen den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden betreffen.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Zum Stand 17.06.2020, 0 Uhr gab es 158 aktive SARS-CoV-Fälle im Kreis Gütersloh. Durch das Ausbruchsgeschehen sind heute 657 Personen hinzugekommen. 17 Patienten sind zum Stand 17.06.2020 19 Uhr nach Auskunft der Krankenhäuser im Kreis Gütersloh stationär behandlungsbefähigt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die infizierten Beschäftigten aus der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück weitere Beschäftigte durch Kontakte am Arbeitsort, in einer gemeinsamen Unterkunft oder auf dem gemeinsamen Transportweg infiziert haben. Die Durchmischung der Beschäftigten begünstigt unter infektiologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass infizierte Beschäftigte weitere Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen oder mit denen sie Sozialkontakte pflegen. Ein besonders hohes Risiko besteht vor allem für Familienangehörige und insbesondere mit im Haushalt lebende Kinder.

Insoweit besteht der begründete Verdacht, dass möglicherweise infizierte Kinder, die die wieder eröffneten Schulen und Kindergärten besuchen, unabhängig davon, ob sie positiv getestet wurden oder nicht, zu einer Verbreitung des Coronavirus in den oben genannten Einrichtungen und darüber mittelbar in der Bevölkerung des Kreises Gütersloh beitragen.

Die Maßnahmen sind kreisweit und nicht nur bezogen auf die Kommunen anzuordnen, in denen die überwiegende Zahl der in der Produktion der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück Beschäftigten wohnt. Denn bisher ist nicht abschließend klar, wie weit sich etwaige Kontakte der

mit dem Corona-Virus infizierten Personen über Begegnungen außerhalb des Betriebes und zugleich innerhalb der betroffenen „Communitys“ (Freundeskreise, familiäre, kirchliche Kontexte) in alle kreisangehörigen Kommunen erstrecken.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Schließungen wird verhindert, dass Kinder, die sich möglicherweise angesteckt haben, das Coronavirus in die in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen tragen und dort weitere Kinder und andere Personen infizieren.

Die vorübergehenden, zeitlich befristeten Anordnungen sind auch erforderlich. Angesichts des großen, unklaren Ausbruchsgeschehens kann nur so sicher vermieden werden, dass Personen in den in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen infiziert werden.

Der mit den Maßnahmen verbundene Eingriff in die grundrechtlich geschützten Rechte steht nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Adenauer

Anlage

Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung

Wirtschaftsabteilungen	Zugeordnete Tätigkeitsbereiche für eine erforderliche Notfallbetreuung für Kinder
Abwasserentsorgung	Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal) Herstellung und Vertrieb von Hygieneprodukten, Desinfektionsmitteln und Seifen Drogerien (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Energieversorgung	Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur (insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze) Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) Software (systemrelevante Hersteller, Dienstleister)
Erbringung von Finanzdienstleistungen	Banken und Sparkassen (Bargeldversorgung, -logistik, Kreditversorgung der Unternehmen, Geldautomatensysteme) und Steuerberater
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit zuständig für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben und für Forschung und Entwicklung zu der jeweiligen Krisenlage
Gesundheitswesen	Krankenhäuser und medizinische Fakultäten Pflegeeinrichtungen Pflegeheime, Pflegedienste, Betreuungsdienste und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag Angebote des Servicewohnens sowie betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung Hospize Rettungsdienste Apotheken und Sanitätshäuser · Hebammen, Praxen von Gesundheitsfachberufen, Arztpraxen, · Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen

	· Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung · Tätigkeiten von Personen, die zur Stärkung im Gesundheitswesen und im Pflegebereich aktiviert oder reaktiviert werden (z. B. medizinisch technische Assistenten, biologisch technische Assistenten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufsabschlüssen befinden und fortgeschritten sind; Studierende der Biologie, Biochemie, Biophysik, Veterinärmedizin und Chemie ab Bachelor, insbesondere wenn sie molekulare Schwerpunkte belegt haben; ebenso von Personen, die eine der genannten Fachrichtungen studiert haben und jetzt wissenschaftlich arbeiten oder andere Berufe ausüben (z.B. in der Pharma- oder Biotechindustrie) · Stationäre, teilstationäre, ambulante erzieherische Hilfen, Frühe Hilfen, Inobhutnahmeeinrichtungen, Kinderschutzdienste, betreute Wohnformen der Kinder und Jugendhilfe
Getränkeherstellung	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Hausmeisterdienste	Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Futtermittel(-zusatzstoffe) (Produktion für Nutztierhaltung)
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	· Pharmazie und Medizin (krisenrelevante Forschung) · Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und

	Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln einschließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln einschließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Textilien	Textilunternehmen (Produktion, Handel und Vertrieb unter Krisengesichtspunkten versorgungsrelevanter Textilien)
Informationsdienstleistungen	Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
Kindergärten und Vorschulen	Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Warentransport und -logistik (aller versorgungsrelevanter und zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs notwendiger Güter) Öffentlicher Personentransport (Bahn, Bus)
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	Ernährungswirtschaft und Land-/Forst-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Luftfahrt	Luftverkehr (Personen und Frachtverkehr), Flugsicherung und systemrelevante Produktion
Medien	insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
Öffentliche Verwaltung, Schule, Verteidigung; Sozialversicherung	Landes- und Bundesregierung · Gesetzgebung/Parlament · Behörden und Verwaltungen (besonders Gesundheit, Jugendhilfe, Finanzverwaltung) · Polizei · Feuerwehr · Zollverwaltung · Verfassungsschutz, BND · Justizvollzugs-, Maßregelvollzug und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen · Gerichte und Staatsanwaltschaften · Lehr- und Dienstkräfte, die zur Erteilung von Unterricht im Sinne der Coronabetreuungsverordnung oder zur Wahrnehmung erforderlicher

	Dienstgeschäfte vom Betretungsverbot ausgenommen sind · Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten; Zivilpersonal in der Wehrverwaltung und anderen Bereichen der Bundeswehr) sowie zusätzlich Bundeswehr-Angehörige, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind · Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter (Leistungsverwaltung einschließlich der kommunalen Rechtsträger des SGB II) · Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) · Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) · Sozialversicherungsträger
Post-, Kurier- und Expressdienste	Post, Paketshops
Private Wach- und Sicherheitsdienste	Wach- und Sicherheitsdienst
Rechtsberatung	Rechtsanwälte und Notare
Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Schifffahrt	Frachtverkehr bei Schifffahrt und Binnenschifffahrt
Sozialwesen (ohne Heime)	Asyl- und Flüchtlingswesen · Opferschutzeinrichtungen, öffentliche Hilfeangebote und Notdienste (z.B. auch Hotlines und Gewaltschutz, Frauenhäuser) · Fonds und Stiftungen für Menschen in besonderen Notlagen wie Unterstützungsangebote für schwangere Frauen in Not und Hilfen für Betroffene sexuellen Missbrauchs · Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen · Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne Betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Telekommunikation	Telekommunikation (einschl. Netzbetreiber und Ausrüster)
Veterinärwesen	Veterinärwesen
Wasserversorgung	Wasserversorgung